

Änderung der Friedhofssatzung

Alt

§ 18 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (3) Die Gestaltung der anonymen Grabfelder und sonstigen Urnenanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Neu

§ 18 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (3) Die Gestaltung der anonymen Grabfelder, sonstigen Urnenanlagen und Reihengrabanlagen mit Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.